

Abgeltungsteuer und Kirchensteuer – geändertes Erhebungsverfahren ab 2015

Das bisherige Verfahren

Bis 2009 mussten die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung detailliert angegeben werden. Darauf wurden dann Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer erhoben. Ab 2009 werden die Kapitaleinkünfte gleich an der Quelle mit einer 25 %igen Abgeltungsteuer und der darauf entfallenden Kirchensteuer belegt. Die Abgeltungsteuer und die darauf entfallende Kirchensteuer werden anonym von den Banken abgeführt. Für den Steuerzahler ist damit alles erledigt. Hierfür ist es notwendig, dass der Anleger der Bank seine Konfession mitteilt. Falls der Steuerpflichtige der Bank seine Konfession nicht mitteilen möchte und das entsprechende Antragsformular nicht ausgefüllt hat, bleibt es bei dem alten Verfahren, d.h. die Einkünfte aus Kapitalvermögen, von denen die Abgeltungsteuer einbehalten wurde, müssen weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, damit die Kirchensteuer festgesetzt werden kann.

Was ändert sich ab 2015?

Ab 1. Januar 2015 wird dieses Verfahren weiter vereinfacht und automatisiert. Für den Kirchensteuerabzug ist kein gesonderter Antrag mehr erforderlich. Auf jeden Fall ist es wichtig zu wissen:

Es geht dabei weder um eine neue Steuer, noch um eine Steuererhöhung, sondern nur um eine neue, vereinfachte Form der Erhebung.

Betroffen sind ausschließlich Kirchenmitglieder, deren Einkünfte aus Kapitalerträgen den Sparerpauschbetrag von 801 € (bei Einzelveranlagung) bzw. 1.602 € (bei Zusammenveranlagung) pro Jahr übersteigen.

Wie funktioniert das praktisch?

Da nur von Mitgliedern einer steuererhebenden evangelischen Landeskirche Kirchensteuer erhoben werden darf, erhält künftig die Bank vom Bundeszentralamt für Steuern das für die Erhebung notwendige Religionsmerkmal auf elektronischem Wege verschlüsselt mitgeteilt. Für jeden Kunden, der einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, wird unter gewissenhafter Berücksichtigung des Datenschutzes anonym verschlüsselt eine sechsstellige Kennziffer geliefert, sodass Bankmitarbeitende keine Kenntnis von der Religionszugehörigkeit ihrer Kunden erhalten. Mit dieser Kennziffer können die Banken die einbehaltene Kirchensteuer an die jeweilige evangelische Landeskirche weiterleiten, der der Kunde angehört.

Wenn der Bankkunde wünscht, dass sein Religionsmerkmal als Kennziffer den zum Steuerabzug verpflichteten Geldinstituten nicht mitgeteilt wird, kann er der Weitergabe ausdrücklich widersprechen und einen Sperrvermerk setzen lassen. Dafür wird es künftig ein amtliches Formular geben. Die Bank behält dann keine Kirchensteuer ein. Das zuständige Finanzamt erhält hiervon Mitteilung. Das Kirchenmitglied ist dann verpflichtet, im Rahmen der Steuererklärung im Folgejahr gegenüber dem Finanzamt die für die Berechnung der Kirchensteuer notwendigen und vollständigen Angaben zu machen.